

»Fitness-Check« des europäischen Naturschutzrechtes



„REFIT (Regulatory Fitness and Performance Programme) ist ein Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung. Das EU-Recht soll einfacher werden und weniger Kosten verursachen. Ziel ist die Schaffung eines klaren, stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmens, der Wachstum und Beschäftigung fördert.“¹ So erklärt die Europäische Kommission das Vorhaben mit dem u. a. die beiden großen europäischen Naturschutzgesetzgebungen, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) und die Europäische Vogelschutzrichtlinie auf ihre Wirksamkeit prüfen ließ. Beide Richtlinien bilden den umfassendsten und tiefgreifendsten Rechtsrahmen zum Schutz der wildlebenden europäischen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume.

Background

Unweigerlich sind mit einem konsequenten Arten- und Lebensraumschutz anderen Nutzungsansprüchen Grenzen gesetzt und so verwundern die Rufe nach einer flexibleren Anwendung der Naturschutzgesetze v. a. innerhalb der Agrar- und Forstlobby nicht. In beiden Bereichen herrscht mittlerweile ein Kampf ums Überleben und zwar sowohl auf der Seite der Arten als auch auf der Seite vieler Landwirte und Waldbesitzer. Obwohl die Intensivierung der industrialisierten Landwirtschaft Ursache dafür ist, wird an ihr festgehalten, ist sie doch Garant für die Gewinnmaximierung einer kleinen aber einflussreichen Bevölkerungsgruppe. Ähnlich sieht es im Forst aus: die Ausrichtung auf unbeständige Märkte bedarf schnell wachsender Rohstoffe sowie einer zeit- und Personal sparenden Wirtschaftsstruktur. Was dabei herauskommt, hat mit einem Wald als Ökosystem, heißt einer typischen Artengemeinschaft, Struktur und Funktion, nicht mehr viel gemein. Will man an diesem System festhalten, sind die Forderungen nach einer wirtschaftsfreundlicheren Anpassung beider Richtlinien, die auch von einigen Kommissions- und Regierungsvertretern geäußert wurden, verständlich. Als Präsident der Europäischen Kommission beauftragte Jean-Claude Juncker daher im Februar 2014 den Kommissar für Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Kamerun Vella, die „Verschmelzung“ und „Modernisierung“ beider Richtlinien zu prüfen. Von vielen Naturschutzverbänden wird allein die Verwendung dieser Worte als Hinweis betrachtet, welches Ergebnis sich Juncker erhoffte.

Fitness Check

In einer breit angelegten Evaluierung wurden beide Richtlinien einer beispielhaften Prüfung unterzogen. Experten wurden befragt, Daten erhoben, Fakten, Beispiele und Meinungen relevanter Akteure gesammelt, immer mit dem Augenmerk auf mögliche „überproportionale Belastungen“ für Wirtschaft und Verwaltung. Insgesamt wurden 47 europäische Organisationen und Körperschaften sowie 112 Interessenvertreter beteiligt. Außerdem schaltete die EU-Kommission 2015 eine öffentliche Online-Befragung für die BürgerInnen aller Mitgliedstaaten. Mit ihrer Kampagne „Nature Alert“ rief ein europaweites Bündnis von Natur- und Umweltschutzverbänden die EuropäerInnen zur Teilnahme auf. 552.471 Menschen aus 28 Mitgliedsstaaten beteiligten sich schließlich an der Befragung - die mit Abstand größte Beteiligung an einer EU-Konsultation. Schließlich wurden die Ergebnisse der Expertenbefragung sowie der Online-Konsultation ausgewertet und mit gut einem halben Jahr Verspätung auch veröffentlicht.

¹ http://ec.europa.eu/smart-regulation/refit/index_de.htm

Ergebnisse

Wirksamkeit – Wie sind die Ziele erreicht worden?

Es hat sich gezeigt, dass die Richtlinien ein äußerst wichtiger Bestandteil der EU-Naturschutzpolitik sind und sie in erheblichem Maße dazu dienen, die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und der Ziele 1 bis 5 der EU-Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen.

Nachdem die Umsetzung der FFH-Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten nur sehr schleppend durch die Mitgliedsstaaten erfolgte, wurden mittlerweile erhebliche Fortschritte dabei erzielt. Mit NATURA 2000 wurde das weltweit größte Schutzgebietsnetz etabliert, die Unterschutzstellung der einzelnen NATURA 2000-Gebiete ist größtenteils abgeschlossen, die nachhaltige Nutzung von Arten hat sich verbessert, Wissenschaft und Überwachungsmaßnahmen sind ausgebaut worden. Weniger erfolgreich verlief bislang die Ausweisung mariner Schutzgebiete, die Einführung gebietsspezifischer Schutzmaßnahmen und geeigneter Finanzierungsmechanismen.

Obleich die meisten Lebensräume Arten nach wie vor stark gefährdet sind, hat sich der Anteil mit einem günstigen Erhaltungszustand erhöht. Dort, wo die Richtlinien vollständig und richtig umgesetzt werden, gehen die Beeinträchtigungen zurück, der Rückgang verlangsamt sich und im Laufe der Zeit tritt eine Verbesserung des Zustandes ein. Die Maßnahmen tragen nicht nur zum Erhalt der geschützten Lebensräume und Arten bei, auch zahlreiche weitere Arten, die in den unter Schutz stehenden Lebensräumen vorkommen, profitieren davon. Dennoch bleibt die Wirkung der bislang getroffenen Maßnahmen zu gering, um die Ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erreichen.

Wie weit die Richtlinien umgesetzt werden, hängt entscheidend von verfügbaren Finanzmitteln ab. Dabei stieg durch die Richtlinien selbst die Bereitstellung von Geldern sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Gerade aber bei der Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen bestehen nach wie vor Finanzierungsengpässe, welche die Wirkung der Richtlinien deutlich limitieren. Ebenso hemmend wirken sich fehlende politische Unterstützung, mangelnde Kommunikation und Kooperation, die Effekte von Subventionen in anderen Bereichen, der unvollständige Vollzug der Richtlinien und mangelnde Kapazitäten in den Naturschutzbehörden aus.

Effizienz – Wie stehen die anfallenden Kosten im Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen?

Die Mitgliedstaaten haben 2010 die direkten Kosten für die Ausweisung, den Schutz und die Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete auf ca. 5,8 Milliarden € EU-weit geschätzt. Opportunitätskosten können dort entstehen, wo der Schutz der Gebiete und Arten andere Entwicklungen beeinträchtigt. Die Daten aus mehreren Mitgliedstaaten weisen aber darauf hin, dass weniger als 2 % der Entwicklungsprojekte von Einschränkungen aufgrund von Bedenken über ihre Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete betroffen sind. In vielen Teilen der EU werden Landnutzer für Einschränkungen in land- und forstwirtschaftlichen Bereichen entschädigt. Allerdings stehen fehlende angemessene Entschädigungen in anderen Bereichen sowohl für Unternehmen als auch für Umweltschutzakteure der effektiven Umsetzung im Wege.

Die Kosten und Schäden, die von einigen geschützten Arten (z. B. großen Beutegreifern) verursacht werden, und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen können auf lokaler Ebene erheblich sein, allerdings haben sie nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten.

Erheblich sind dagegen die Verwaltungslasten für die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Gebiete und Arten. Umwelt- und Wirtschaftakteure sind sich einig darüber, dass

diese Kosten häufig auf eine ineffiziente Umsetzung zurückzuführen sind, wie die zahlreichen Beispiele für kosteneffektive Umsetzungspraktiken belegen.

Andererseits schafft die angemessene Umsetzung der Richtlinien wesentlichen Nutzen:

- Schutz und die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten
- Sicherung von Ökosystemleistungen → Beitrag zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Menschen (Dieser Nutzen des Natura-2000-Netzwerks wurde im Jahr 2011 insgesamt auf 200–300 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt)
- Nutzen für Tourismus und Beschäftigung auf lokaler Ebene: Natura-2000-Gebiete ziehen Touristen und Erholungssuchende an, deren jährliche Ausgaben vor Ort auf 50–85 Milliarden Euro geschätzt werden

Auch wenn nur wenige vergleichende Studien zu Kosten und Nutzen spezifischer Maßnahmen vorliegen, zeigen die verfügbaren Untersuchungen, dass der Nutzen die Kosten bei weitem übersteigt.

Relevanz- Inwieweit stehen die Ziele der Richtlinien im Einklang mit den Bedürfnissen der Arten und Lebensraumtypen?

Die Vorgaben der Richtlinien bilden einen Rahmen, um die Schlüsselprobleme der Arten und Lebensräume anzugehen. Spezifische Probleme werden davon nicht berührt. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen ihrer Ermessensbefugnisse die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf Lebensräume und Arten zu vermeiden, welcher Ursache sie auch sein mögen.

Da die häufigsten Gefährdungen von der Verschlechterung, der Fragmentierung und dem Verlust von Lebensräumen ausgehen, welche insbesondere durch die Landwirtschaft aber auch andere Wirtschaftszweige sowie infrastrukturelle Maßnahmen verursacht werden, müssen die Vorgaben und Ziele der Richtlinien allerdings in die Politik anderer Bereiche integriert werden, sollen sie erfolgreich sein.

Kohärenz- Bestehen wesentliche Konflikte oder Widersprüche innerhalb der beiden Richtlinien, zwischen ihnen oder zu anderen Gesetzgebungen?

Die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind weitgehend kohärent, sowohl in sich wie auch untereinander.

Harmonie besteht auch zwischen den Naturschutzrichtlinien und anderen EU-Umweltgesetzen bzw. -politiken.

Traditionellerweise bestehen die meisten Schnittflächen zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft. Anreize aus der Gemeinsamen Agrarpolitik können eine Bewirtschaftung unterstützen, die auch der Biodiversität zugute kommt, aber es liegen auch Beispiele dafür vor, dass die Eignungskriterien zu Schäden an der Natur geführt haben. Die Gemeinsame Agrarpolitik könnte mehr zu den Zielen der Richtlinien beitragen, wenn die zweite Säule mehr finanzielle Mittel bekäme und die Maßnahmen auf gebietspezifische Biodiversitätsziele ausgerichtet würden.

EU-Mehrwert – Welcher Nutzen ergibt sich aus der Umsetzung der Richtlinien? Sind weiterhin EU-Maßnahmen notwendig, um die Ziele der Richtlinien zu erreichen?

Mit der Etablierung von NATURA 2000 wurde über Grenzen hinweg ein zusammenhängendes Netzwerk aus Schutzgebieten aufgebaut. Es existiert kein anderes System aus Schutzgebieten, welches einen biogeografischen Ansatz verfolgt und auf einheitlichen wissenschaftlichen Methoden basiert. Damit wurde eine enorme Vergrößerung der terrestrischen und marinen Schutzgebiete erreicht und ihre Vernetzung ermöglicht.

Innovative Konzepte wie der „günstiger Erhaltungszustand“ und die „biogeografische Region“, die Erarbeitung wissenschaftlicher Methoden zur Überprüfung sowie die Erarbeitung von Leitfäden haben zu einem deutlichen Zugewinn an Daten und Informationen geführt und die internationale Zusammenarbeit gefördert. Auch das öffentliche Bewusstsein in diesem Bereich sowie die Zusammenarbeit und die Einbindung von Akteuren und Interessenträgern wurden gestärkt.

Die Natur ist grenzübergreifend, weshalb auch ihr Schutz nicht durch das Handeln einzelner Staaten gewährleistet werden kann, es braucht eine starke internationale Zusammenarbeit. Die Handlungen nationaler Regierungen haben einen begrenzteren Spielraum und daher eine geringere Effektivität.

Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass ohne den Druck seitens der EU auf Um/Durchsetzung der Direktiven, viele Managementmaßnahmen nicht aufrecht zu halten wären und Projekte, mit negativen Auswirkungen auf bedrohte Arten und Lebensräume, erlaubt würden.

Was hat gut funktioniert und was nicht?

Natura-2000-Netzwerke

Im Fokus von Natura-2000 stehen der Schutz und die nachhaltige Nutzung von Gebieten, die für bestimmte geschützte Arten und Lebensräume von besonderer Bedeutung sind. Ein einheitlicher und koordinierter Ansatz bei ihrer Ausweisung hat dazu beigetragen, dass die objektive Auswahl der Gebiete vereinfacht wurde und eine grundlegende Kohärenz des Netzwerks besteht.

Rechtliche Unsicherheiten haben diesen Prozess erheblich verzögert. Mangelnde Aufklärung über die Folgen der Ausweisung führten bei Landbesitzern/nutzern und anderen Akteuren zu zahlreichen Einwänden und Einsprüchen. Mittlerweile werden sie frühzeitig in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen, was zu einem deutlichen Akzeptanzanstieg geführt hat.

Der Zweck von NATURA 2000 besteht darin, für die in ihnen vorkommenden geschützten Arten und Lebensräume einen günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Dazu sind durch die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Da viele Lebensräume und Arten von geeigneten Formen der Ökosystembewirtschaftung abhängen, kommt der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und dem Abschluss vertraglicher Bewirtschaftungsvereinbarungen eine besondere Bedeutung zu. Diese Pläne erweisen sich dann als sinnvoll, wenn sie sorgfältig durchdacht und auf das jeweilige Gebiet zugeschnitten sind, wenn alle Akteure frühzeitig eingebunden wurden und eine verträgliche Bewirtschaftung bzw. Nutzung des Gebietes zugelassen wird. Probleme haben sich dort ergeben, wo allgemeine Bewirtschaftungspläne entwickelt wurden, ohne Akteure und Interessenträger angemessen in den Prozess einzubeziehen. Probleme entstehen auch, wenn die Pläne nicht ausreichend in andere Politikbereiche integriert oder von diesen berücksichtigt werden (z. B. Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente), obwohl sie in einigen Fällen von derselben Behörde entwickelt worden sind.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten ist Natura 2000 das weltweit größte überstaatliche Schutzgebiets-system. Es umfasst etwa 18 % der EU-Landflächen konzentriert sich auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Gebieten, die für bestimmte geschützte Arten und Lebensräume von besonderer Bedeutung sind.

Die verfügbaren Daten legen nahe, dass die Vorschriften bislang keine erheblichen Einschränkungen auf die allgemeine Entwicklung gehabt haben. Es hat aber Fälle gegeben, in denen vorgeschlagene Projekte keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurden und Natura-2000-Gebiete deshalb Schaden genommen haben.“

Inzwischen funktionieren die Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen auf Pläne und Projekte in Natura-2000-Gebieten grundsätzlich gut, insbesondere dort, wo Mitgliedstaaten in die Entwicklung ihres Wissens, ihres Personals und ihrer Kapazität investiert haben. Verbesserungen sind vor allem bei der Erhebung und dem Teilen von Daten und Informationen möglich. Ebenso zeigen die Standards zur Definition des günstigen Erhaltungszustandes und der gebietspezifischen Erhaltungsziele, Verbesserungsbedarf, um Verträglichkeitsprüfungen gezielter gestalten zu können.

Ein grundsätzliches und langfristiges Problem bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Erhaltungsmaßnahmen stellen Finanzierungsengpässe dar. Da die Mehrzahl der terrestrischen Gebiete, die in der eine oder andere Form der Bewirtschaftung erfordern, oder diese Gebiete nur eingeschränkt genutzt bzw. bewirtschaftet werden dürfen, entstanden für Landbesitzer/nutzer einige Kosten, für die sie keine Ausgleichszahlungen erhalten haben. Dies hat wiederum die Konflikte um die Ausweisung von Gebieten und die Einschränkung von Aktivitäten verschärft. In finanziell gut ausgestatteten Gebieten dagegen konnten (z. B. dank gut konzipierter und zielgerichteter Agrarumweltprogramme im Rahmen der GAP) Lebensräume und Arten und die mit ihnen zusammenhängenden Ökosystemleistungen erhalten und wiederhergestellt werden, wodurch gleichzeitig auch ländliche Gemeinden unterstützt wurden.

Viele Unternehmen äußern sich besorgt über die umfassenderen Kosten der Umsetzung, einschließlich der Verwaltungslasten, Opportunitätskosten und Kosten für Schäden, die von einigen geschützten Arten verursacht werden. Insgesamt zeigen die Daten auf, dass diese Kosten zwar erheblich sind, im Verhältnis zu den Wirtschaftskosten, Einnahmen und Vorteilen der Umsetzung jedoch niedrig ausfallen. Landbesitzer und -bewirtschaftler von Natura-2000-Gebieten äußern sich auch besorgt darüber, dass Angemessenheit und Umfang der Ausgleichszahlungen und Anreizsysteme ungleich innerhalb der EU verteilt sind.

Artenschutz

Obwohl es rechtliche Herausforderungen gab und zahlreiche Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden sind, werden die Vorschriften zum Artenschutz und Jagdmaßnahmen inzwischen grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten angemessen umgesetzt, zumal die Interpretation der Vorschriften durch eine Reihe von Grundsatzentscheidungen des EuGH geklärt worden ist

Es gibt viele Belege dafür, dass sowohl die illegale Jagd als auch die Zahl der bejagten Arten erheblich abgenommen haben, wenngleich die Daten belegen, dass z. B. Zugvögel im Mittelmeerraum, Greifvögel und Beutegreifer zum Teil weiterhin illegal bejagt und verfolgt werden“

Die FFH-Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten. Die Auslegungen dieser Vorschriften in der Praxis weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich voneinander ab, grundsätzlich scheinen die Maßnahmen in den meisten Mitgliedstaaten aber gut zu funktionieren.

Probleme mit den in Anhang IV aufgeführten Arten werden häufig durch unzureichende Daten über ihre konkrete Verbreitung verschärft. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungsmaßnahmen zur wirksamen und effizienten Gestaltung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.

Die Naturschutzrichtlinien verlangen von den Mitgliedsstaaten Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen. Diese Verpflichtungen haben in den meisten Mitgliedstaaten eine erhebliche Steigerung der Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen angeregt.

Sind die Richtlinien zweckmäßig?

Insgesamt kommt die Bewertung zu dem Schluss, dass die Richtlinien Erfolge verzeichnet haben und weiterhin zweckmäßig sind. Durch einige Probleme wurden sie aber sowohl in ihrer Wirksamkeit als auch in ihrer Effizienz eingeschränkt.

Die Notwendigkeit für Naturschutzmaßnahmen auf EU-Ebene bleibt weiterhin gegeben und die Grundsätze, die Ziele sowie das Gesamtkonzept der Richtlinien sind nach wie vor angemessen, um dem nachzukommen. Der Bedarf an Maßnahmen auf EU-Ebene ist mehrfach unterstrichen worden. Beispiele dafür sind der Wert eines kohärenten EU-weiten Netzwerkes geschützter Gebiete und wichtige Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen wie z.B. Transport, Energie und Landwirtschaft.

Es sind deutliche Fortschritte durch die Richtlinien zu verzeichnen, wenngleich sie in vielen Fällen langsamer oder geringer eintraten als erwartet. Die Ursachen dafür sind allerdings nicht der Gesetzgebung selbst geschuldet, sondern hängen mit Problemen (Finanzierungsengpässe, begrenzte institutionelle Kapazitäten) bei ihrer Umsetzung zusammen. Verzögert werden die Fortschritte zudem durch anhaltende externe Belastungen und den gegenwärtigen Stand der Umsetzung. Auch ist der Zustand, in dem sich die Arten und Lebensräume vor Inkrafttreten der Richtlinien befanden zu berücksichtigen und die Dauer, bis die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen Wirkung zeigen.

Auch wenn Beispiele für unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen vorliegen, wird der ökonomische Nutzen der Richtlinien höher als die damit verbundenen Kosten geschätzt. Etliche Beispiele legen nahe, dass unnötige Kosten durch eine effizientere Umsetzung minimiert werden könnten.

Wirtschaftsakteure und Behörden für Energie, Transport und Landwirtschaft beanstanden häufig eine zu restriktive Anwendung, mit der wirtschaftliche Aktivitäten und politische Ziele behindert werden. Beispiele, in denen sich Behörden geweigert haben, bestimmte Aktivitäten in den Schutzgebieten überhaupt zu prüfen, liegen ebenso vor wie die Fälle, in denen Projekte trotz erheblicher negativer Auswirkung auf die Schutzgüter umgesetzt wurden. Insgesamt stellen die Richtlinien aber sicher, dass sozioökonomische Aktivitäten im Einklang mit der Natur durchgeführt werden können. Durch den Zuwachs und Austausch von Erfahrungen haben Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit Verträglichkeitsprüfungen, mit der Zeit abgenommen. Dennoch gibt es viele Fälle, in denen mehr dafür getan werden sollte, um einen ausgewogenen Ansatz zu erreichen. Gesprächsbereitschaft, Aufmerksamkeit, ein aufgeschlossener Ansatz, verbesserte und breiter gestreute Anreiz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie effizientere Verträglichkeitsprüfungen sind allesamt mögliche Wege, um dies zu erreichen.

Im Zuge der Konsultationen mit Akteuren und Interessenträgern wurden keine wesentlichen Forderungen oder Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Gesetzgebung vorgetragen

Umsetzungsprobleme: Bereiche mit Verbesserungspotential

- Die Umsetzung von Managementplänen, die Aufstellung von nationalen und regionalen Kriterien zur Bestimmung des günstigen Erhaltungszustands und effektiver Ansätze zur Bewirtschaftung der NATURA 2000 Gebiete
- Die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Umsetzung der Richtlinien. Bessere Integration der Ziele und Anforderungen der Naturschutzrichtlinien in politische Schlüsselsektoren
- Die Koordination und Rationalisierung von Entscheidungsfindungsprozessen und Verträglichkeitsprüfungen
- Größere Anstrengungen bei der Verbesserung der Kohärenz ökologischer Netzwerke, auch in Hinblick die Vernetzung der Natura- 2000-Gebiete mit der umgebenden Landschaften
- Weiterführung und z.T. strengere Vollzugsmaßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, um Fälle von unsachgemäßer Anwendung der Richtlinien zu korrigieren und von zukünftigen Verletzungen abzuschrecken
- Es sind mehr Leitfäden und Kapazitäten notwendig, um die bewährte Praxis verstehen und interpretieren zu können, aber auch, um aus ihr zu lernen, und zwar mit Blick auf alle Aspekte, die die Umsetzung der Richtlinien betreffen, insbesondere die Vorschriften, die die Integration sozioökonomischer Erwägungen sicherstellen. Darüber hinaus ist auch eine bessere Verbreitung bestehender Leitfäden notwendig.
- Öffentliches Bewusstsein und Verständnis für die Richtlinien und ihre Nutzen und Auswirkungen, um den Stellenwert zu stärken, den Bürger der Natur beimessen
- Stärkeres Engagement und stärkere Einbeziehung aller Akteure und Interessenträger in die Umsetzung der Richtlinien, insbesondere in die Entwicklung von Plänen für Natura-2000-Gebiete und die Koordination von Entwicklungsmaßnahmen, um Pläne zu stärken und Umsetzungskonflikte und Verwaltungslasten zu minimieren
- Wissenslücken schließen, die für die Ermittlung von marinen Schutzgebieten, die Beurteilung der Auswirkungen bestimmter menschlicher Aktivitäten auf einige Arten sowie für die Lokalisierung von Arten und Lebensräumen außerhalb von Natura-2000-Gebieten notwendig sind.

Yvonne Schneemann

(Quelle:

Expertenstudie: Fitness-Check der EU-Naturschutzrichtlinien

Übersetzung des zusammenfassenden Kapitels (Kapitel 10) der finalen Evaluationsstudie der von der EU-Kommission beauftragten Fachgutachter zum Fitness-Check der EU-Naturschutzrichtlinien – vom NABU in Auftrag gegeben)